

Herzlich willkommen!

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2007

HV07



GRAMMER

GRAMMER Aktiengesellschaft Amberg
Wertpapier-Kenn-Nummer: 589 540
ISIN: DE0005895403

Wir laden hiermit die Aktionäre
unserer Gesellschaft zu der am
Donnerstag, den 28. Juni 2007, 9.30 Uhr,
im ACC – Amberger Congress-Centrum,
Schießstätteweg 8, 92224 Amberg,
stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Grammer AG und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte der Grammer AG und des Grammer Konzerns, des Vorschlags des Vorstands der Grammer AG für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Die Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 92224 Amberg, Georg-Grammer-Straße 2 und im Internet unter www.grammer.com unter der Rubrik „Investor Relations“ eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zum 31. Dezember 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, aus dem Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2006 in Höhe von Euro 25.716.939,62 einen Betrag von Euro 10.165.109,00 zur Zahlung einer Dividende von Euro 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und den verbleibenden Betrag von Euro 15.551.830,62 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft 330.050 Stück eigene Aktien hält, die nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung zur Satzungsänderung der Gesellschaft (§ 2 der Satzung: „Gegenstand des Unternehmens“)

Die Bestimmungen zum Unternehmensgegenstand sollen an die tatsächliche Unternehmensentwicklung angepasst werden. Der derzeitige Unternehmensgegenstand nimmt zum Teil Bezug auf Geschäfte, in denen die Gesellschaft aufgrund von Änderungen ihrer strategischen Ausrichtung nicht mehr tätig ist und trägt den strategischen Veränderungen bei der Grammer AG nicht genügend Rechnung. Der Vorschlag zur Änderung des Unternehmensgegenstandes bietet Flexibilität und schafft zugleich Klarheit, in welchem unternehmerischen Rahmen die Gesellschaft künftig tätig werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 Absatz 1 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung, die Lieferung und der Vertrieb von Sitzen sowie Komponenten und Systemen zur Innenausstattung für die Fahrzeugindustrie und von Produkten für verwandte Technologien.“

6. Beschlussfassung zur Satzungsänderung der Gesellschaft (§ 4 der Satzung: „Bekanntmachungen“)

§ 30b Absatz 3 WpHG n.F. erlaubt Emittenten die elektronische Übermittlung von Informationen an die Inhaber von Wertpapieren, wenn die Hauptversammlung diesem elektronischen Übermittlungsweg zugestimmt hat. Die Übergangsregelung des § 46 Absatz 3 WpHG n.F. bestimmt, dass § 30b Absatz 3 WpHG n.F. Anwendung findet auf alle Informationen, die nach dem 31. Dezember 2007 übermittelt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 4 der Satzung wird in der Überschrift geändert, der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und ein zweiter Absatz wird angefügt.

§ 4 der Satzung lautet nunmehr wie folgt:

„§ 4 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Inhaber der Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30b Absatz 3 WpHG berechtigt.“

7. Beschlussfassung zur Satzungsänderung der Gesellschaft (§ 27 der Satzung: „Jahresabschluss“)

Die Pflicht zur Auslegung der Jahresabschlüsse, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrates und des Vorschlags des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinnes ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft entfällt gemäß § 175 Absatz 2 Satz 4 AktG n.F., wenn diese Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 27 Absatz 3 Satz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 27 Absatz 3 lautet nunmehr wie folgt:

„(3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.“

8. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien (§ 71 Nr. 8 AktG) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 1. Dezember 2008 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

(1) Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen tagesvolumengewichteten Schlusskurs der Aktien im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10% überschreiten bzw. 20% unterschreiten.

(2) Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen tagesvolumengewichteten Schlusskurs der Aktien im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den jeweils fünf vorangegangenen Börsentagen vor der Veröffentlichung des Kaufangebotes um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die im Rahmen des vorstehenden Absatz a) erworbenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre – unter Ausschluss des Bezugsrechts – an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben. Zudem können die im Rahmen des vorstehenden Absatz a) erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, soweit der Veräußerungspreis den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10% des bei der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Angebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- e) Alle vorstehenden Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden.
- f) Die derzeit bestehende, von der Hauptversammlung am 28. Juni 2006 erteilte und bis zum 1. Dezember 2007 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG, § 186 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 AktG ist im Anschluss an die Tagesordnungspunkte in den weiteren Angaben zu diesem TOP 8 enthalten.

9. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

ERNST & YOUNG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
München

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

Berichte an die Hauptversammlung

Zu Tagesordnungspunkt:

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG, § 186 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 AktG

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von dem Instrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Der Beschlussvorschlag sieht neben dem Erwerb über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot an die Aktionäre auch vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch für den Fall zur Verfügung stehen, um diese beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteile, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können.

Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Sie versetzt die Verwaltung der Gesellschaft in die Lage, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran oder sonstigen Vermögensgegenständen eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können. Für die Gesellschaft können die Aktien damit eine günstige Finanzierungsmöglichkeit darstellen. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Durch die hier vorgeschlagene Ermächtigung wird die notwendige Flexibilität erzielt, um sich bietende Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen schnell ausnutzen zu können, insbesondere ohne die zeitlich häufig nicht rechtzeitig mögliche Beschlussfassung der Hauptversammlung. Die Verwendung eigener Aktien für Akquisitionen hat für die gegenwärtigen Aktionäre zudem den Vorteil, dass ihre Beteiligung an der Gesellschaft im Vergleich zu der Situation vor Erwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft nicht verwässert wird.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen eigenen Aktien auch außerhalb der Börse ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot veräußern, wenn der Preis der Aktien zu der Zeit der Veräußerung nicht wesentlich unter dem Börsenkurs der Aktien gleicher Ausstattung liegt. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren im In- und Ausland Aktien der Gesellschaft anzubieten und den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entspricht der gesetzlichen Regelung in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG und erlaubt der Gesellschaft, die Aktien ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts zu veräußern. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Erwerbsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen.

Die auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien ist unter Einbeziehung etwaiger Ermächtigungen zur Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Maßgeblich ist das Grundkapital, das bei erstmaliger Ausübung der Ermächtigung vorhanden ist. Auf diese Höchstgrenze werden die Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den

Börsenkurs so gering wie möglich zu halten. Interessierte Aktionäre können ihre Beteiligungsquote zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen durch Zukäufe im Markt erhalten.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Teilnahmeberechtigung und Mitteilung gemäß § 30b Absatz 1 Satz 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 10.495.159 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 330.050 Stück eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter folgender Adresse

GRAMMER AG
c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
60272 Frankfurt/Main

in Textform anmelden.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform (§ 126b BGB) zu erbringen. Die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Nach rechtzeitigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die o.g. Adresse Sorge zu tragen.

Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung über ihr depotführendes Institut angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender schriftlicher Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auf Verlangen wird jeder stimmberechtigten Person in Textform ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung übermittelt (§ 30b Absatz 1 Satz 1 WpHG).

Zur Erleichterung der Ausübung ihres Stimmrechts bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte, jedoch an die Weisung der Aktionäre gebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte diese baldmöglichst bestellt werden. Das auf dieser Eintrittskarte abgedruckte Formular zur Erteilung der Vollmacht und der Weisungen ist ausgefüllt und unterschrieben als Original bis zum 22. Juni 2007 bei der Gesellschaft eingehend ausschließlich an die unten angegebene Postanschrift zu senden.

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Absatz 1 AktG sind unter Beifügung eines Nachweises über die Aktionärs-eigenschaft ausschließlich zu richten an:

GRAMMER AG
z.Hd. Frau Karina Mauritz
Postfach 1454
92204 Amberg
Telefax: + 49 9621/66-32597
E-Mail: karina.mauritz@grammer.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.grammer.com unter der Rubrik „Investor Relations“ unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

Amberg, im Mai 2007

GRAMMER AG
Der Vorstand

Organisatorische Hinweise

Öffnung des Versammlungsgebäudes

28. Juni 2007, 8.30 Uhr

Bestellservice

Gerne senden wir Ihnen den aktuellen Geschäftsbericht der Grammer AG sowie weitere Exemplare dieser Einladung kostenlos zu. Bestellungen können Sie über die unten genannte Kontaktadresse schriftlich, per Telefon oder E-Mail an uns richten.

Weitere Informationen stehen Ihnen auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Investor Relations“ zur Verfügung. Dort liegen für Sie unter anderem Geschäfts- und Zwischenberichte zum Download bereit. Darüber hinaus bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Unternehmensnachrichten regelmäßig per E-Mail zu erhalten. Um diesen kostenlosen Informationsservice zu nutzen, registrieren Sie sich einfach auf unserer Onlinepräsenz.

Kostenlose Parkplätze

Für die Besucher der Hauptversammlung stehen kostenfreie Pkw-Stellplätze in der Parkgarage „Kurfürstenbad“ am ACC zur Verfügung.

Grammer AG
Postfach 14 54
D-92204 Amberg
Telefon 096 21/66 0
Fax 096 21/66 1000
E-Mail investor-relations@grammer.com
www.grammer.com

